

1851/AB XXII. GP

Eingelangt am 02.08.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 4. Juni 2004, Nr. 1862/J, betreffend Umsetzung der GAP-Reform in Österreich II, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Von dem für Österreich im Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1782/2003 für 2005 vorgesehenen Höchstbetrag von 613 Mio. € werden die für die gekoppelte Mutterkuhprämie und gekoppelte Schlachtpremie (100% für Kälber und 40% für Großrinder) reservierten Höchstbeträge abgezogen, sodass rund 520 Mio. € für die einheitliche Betriebspromie zur Verfügung stehen.

Zu Frage 2:

Die Höchstgrenzen für die nicht entkoppelten Prämienmaßnahmen werden im Rahmen des Verwaltungsausschusses festgelegt werden. Sie werden (aller Voraussicht nach) wie der Höchstbetrag nach Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1782/2003 auf Grundlage des Durchschnitts der Jahre 2000 bis 2002 errechnet werden. Der Prämienansatz je Tier bleibt unverändert.

Zu den Fragen 3 und 4:

Für die Sonder- und Härtefälle sind Mittel im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung zu stellen, womit auch eine entsprechende Kürzung anderer Zahlungsansprüche zur Schaffung einer ausreichenden nationalen Reserve verbunden werden kann. Da zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bekannt ist, wie viele Betriebe im Jahr 2005 keinen Antrag stellen und um wie viele Härte- und Sonderfälle es sich handeln wird, kann zur Zeit die erforderliche Kürzung der Referenzbeträge für die Dotierung der nationalen Reserve noch nicht festgelegt werden.

Für die Beurteilung, ob es sich um einen Sonderfall bzw. Härtefall handelt, ist an objektiven Tatbestandsmerkmalen, die vor einem bestimmten Stichtag erfüllt sein müssen, anzuknüpfen. Die Bemessung der zuzuteilenden Zahlungsansprüche erfolgt nach objektiven Kriterien. Bei den Sonderfällen werden als objektives Kriterium in der Regel die Direktzahlungen der Jahre 2003 und 2004 herangezogen. Neben der Vorlage der erforderlichen Nachweise (z.B.: Kaufvertrag, Baubewilligung, etc.) ist das Erreichen bestimmter Schwellenwerte für die Anerkennung entscheidend.

Zu Frage 5:

Die Zuweisung der Zahlungsansprüche erfolgt in einem mehrphasigen Verfahren. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, das im Herbst 2004 stattfinden wird, führt die Agrarmarkt Austria die Erstberechnung aufgrund der Daten über die Direktzahlungen im Referenzzeitraum 2000 bis 2002 durch. Die Landwirte können daraufhin Korrekturen vorbringen, das Vorliegen eines Härte- oder Sonderfalls oder von Vorabübertragungen von Zahlungsansprüchen bekanntgeben oder sonstige Einwände geltend machen. Diese Vorbringen werden bei der Berechnung zur vorläufigen Begründung der Zahlungsansprüche einbezogen. Gleichzeitig können mit der Aktivierung und Beantragung der Zahlungsansprüche, die bis 15. Mai 2005 zu erfolgen haben, weitere Einwände vorgebracht werden. Die endgültige Entscheidung über Anzahl, Art und Wert der Zahlungsansprüche erfolgt zeitgleich mit der Entscheidung über die Auszahlung für das Antragsjahr 2005. Gegen diesen Bescheid der Agrarmarkt Austria ist die Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) möglich.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Für Landwirte mit einem erheblichen Anteil an „Alternativkulturen“ und für Biobetriebe ist bei der Berechnung des Referenzbetrages im Rahmen eines nationalen Umstellungsprogramms folgende Ausnahmeregelung vorgesehen:

Falls der Anteil an Alternativkulturen (Kürbis, Kleinalternativen) sowie Gemüse, Speisekartoffeln und Beerenobst mehr als 25 % der Ackerfläche beträgt, werden für die über 25 % liegende Fläche Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve zugeteilt. Biobetriebe mit einen Anteil von mehr als 25 % Ackerfutterfläche und „Alternativkulturen“ an der gesamten Ackerfläche und einem geringen RGVE-Besatz erhalten ebenfalls für die über 25 % liegende Fläche Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve.

Zu den Fragen 9 und 10:

Ein Zahlungsanspruch führt nur gemeinsam mit einem Hektar an beihilfefähiger Fläche zur Auszahlung der Prämie. Überzählige Zahlungsansprüche führen somit zu keiner höheren Auszahlung. Für den Erhalt der Direktzahlungen in voller Höhe müssen in diesem Fall für die überzähligen Zahlungsansprüche, sogenannte „freie Flächen“ (Flächen ohne Zahlungsansprüche) gepachtet oder gekauft werden.

Durch die Möglichkeit der Vorabübertragung von Zahlungsansprüchen (vom ehemaligen Bewirtschafter auf den aktuellen Pächter/Käufer der Fläche) können die im Referenzzeitraum erworbenen Zahlungsansprüche bereits im Vorfeld an den aktuellen Bewirtschafter der Flächen weitergegeben werden. Darüber hinaus wird oftmals im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen eine Verbindung der Zahlungsansprüche mit der Fläche festgelegt, sodass der aktuelle Bewirtschafter die Zahlungsansprüche zwar nutzen, aber nicht ohne Fläche weiter übertragen kann.

Durch die zusätzlichen Maßnahmen zur Hintanhaltung von Spekulationsgeschäften wird auch der Anreiz genommen, Zahlungsansprüche zu aktivieren, um sie dann ehestmöglich ohne Fläche zu übertragen. Abgesehen davon, dass eine flächenlose Übertragung von Zahlungsan-

sprüchen erst möglich ist, wenn in einem Jahr 80 % der Zahlungsansprüche genutzt wurden, erfolgt bei einer Übertragung von Zahlungsansprüchen ohne Fläche ein 50 %-Einbehalt. Damit wurde der durch Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 eingeräumte Spielraum voll ausgenutzt.

Zu Frage 11:

Bei den Grundanforderungen an die Betriebsführung handelt es sich um 19 Rechtsvorschriften der EU in den Bereichen Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen sowie Umwelt und Tierschutz. Gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 gelten diese Rechtsvorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung und im Falle von Richtlinien in der von den Mitgliedstaaten umgesetzten Fassung.

Zu Frage 12:

Der Begriff der „guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinn“ entstammt den Artikeln 14 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und wurde daher nicht erst durch die GAP-Reform 2003 definiert. Trotz teilweiser inhaltlicher Überschneidungen hinsichtlich der angesprochenen Rechtsnormen sind Definition, Anwendung und Kontrolle der gemäß VO 1257/1999 durch die Mitgliedstaaten (MS) im Rahmen ihrer Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums festzulegenden Bestimmungen von jenen der „Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen“ (Cross Compliance) im Sinne von Titel II, Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen klar abgegrenzt.

Die gute landwirtschaftliche Praxis ist in Pkt. 9.3 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums ausführlich definiert, die Einhaltung wird entsprechend den Bestimmungen von Pkt. 12 des genannten Programms kontrolliert.

Nach Art. 5 der VO (EG) Nr. 1782/2003 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten

bleiben. Gemäß den in Anhang IV der oben zitierten Verordnung vorgegebenen Mindestanforderungen müssen die MS dazu auf nationaler Ebene Detailvorschriften festlegen. Dabei sind die besonderen Merkmale der Flächen, die Boden- und Klimaverhältnisse, Bewirtschaftungssysteme, Flächennutzung, Fruchtwechsel, Wirtschaftsweisen und Betriebsstrukturen zu berücksichtigen. Unberührt von den Anforderungen an den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand bleiben die im Rahmen der VO (EG) 1257/1999 geltenden Standards für die gute landwirtschaftliche Praxis und Agrarumweltmaßnahmen, die über das Richtmaß der guten landwirtschaftlichen Praxis hinausgehen.

Für die Präzisierung der Ausgestaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands gemäß Anhang IV der VO (EG) 1782/2003 wurde unter Leitung meines Ressorts eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Die dabei definierten Mindestanforderungen wurden in den Verordnungsentwurf des BMLFUW über die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen und über das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsysteem im Bereich der Direktzahlungen (Invekos-Umsetzungsverordnung) aufgenommen, der dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet wurde.

Zu Frage 13:

Das System der landwirtschaftlichen Betriebsberatung ist bis 1.1.2007 einzurichten. Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sieht die Durchführung durch Behörden oder private Stellen vor. Da die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Bereich noch fehlen, sind solche Festlegungen derzeit noch nicht sinnvoll.

Zu Frage 14:

Zur nationalen Umsetzung der Cross-Compliance-Bestimmungen wurde gemeinsam mit den Ländern, den Interessenvertretungen und meinem Ressort die Arbeitsgruppe der CC-Koordinatoren bestellt, die über offene technisch-organisatorische Fragen beraten. Durch diese CC-Koordinatorengruppe soll eine einheitliche Vorgangsweise bei der Umsetzung gewährleistet werden.

Darüber hinaus arbeiten derzeit Expertenfacharbeitsgruppen an der Festlegung einheitlicher Prüfparameter für die 2005 relevanten Rechtsbestimmungen. Die ersten Ergebnisse dieser Expertengruppen werden für Anfang Herbst dieses Jahres erwartet.

Zu den Fragen 15 und 16:

Die durch die Modulation einzubehaltenden Mittel werden nach Berechnung der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Beträge voraussichtlich im jeweils darauf folgenden Jahr im Rahmen der Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung stehen. Die Betragshöhe wird sich aus den tatsächlich einbehaltenen Beträgen ergeben.

Sofern die Modulationsmittel des Jahres 2005 im Jahr 2006 zur Verfügung stehen, werden sie vorrangig zur Unterstützung des Bildungs- und Investitionsschwerpunktes im Rahmen des mit dem Jahr 2006 zu Ende gehenden Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums eingesetzt werden.

Für die Jahre 2007 bis voraussichtlich 2013 wird die Erstellung eines neuen Programms aufgrund der dann geltenden Regeln für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums erforderlich sein. Über die Mittelverwendung im Rahmen dieses Programms können daher derzeit noch keine Angaben gemacht werden.

Zu Frage 17:

Betrachtet man die Einzelmaßnahme „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“, so zeigt sich, dass im vergangenen Jahr 2/3 der Gesamtmittel dieser Maßnahme für Stallbauinvestitionen aufgewendet wurden. Der Anteil der Fördermittel für besonders tiergerechte Aufstellungsformen von 83 % der insgesamt für Stallbauten eingesetzten Mittel verdeutlicht sehr anschaulich die Schwerpunktsetzung in der Stallbauförderung. Als Anreiz zum Umstieg auf besonders tiergerechte Aufstellungsformen werden die diesem höheren Standard entsprechenden Investitionen mit einem - im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard - höheren Investitionszuschuss gefördert. Als Förderungsvoraussetzung für besonders tiergerechte Stallungen sind alternativ folgende Parameter einzuhalten:

- die Vorgaben des BAL-Arbeitsblatts „Gehobener Tiergerechtheitsstandard für die bäuerliche Nutztierhaltung“ und Ergänzungsblatts Nr. 1, Juni 1996, sowie die Erfüllung der gesetzlichen Mindeststandards;
- mindestens 21 TGI-Punkte des entsprechenden Tiergerechtheitsindex i.d.g.F. sowie die Erfüllung der gesetzlichen Mindeststandards.

Zusätzlich zu den für besonders tiergerechten Stallbau höheren Fördersätzen ist für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise bei Stallbauinvestitionen ein Biozuschlag von 5 % vorgesehen.

Zu Frage 18:

Gemäß der VO (EG) 1782/03 ist eine Anwendung der Faktoren Arbeit und Beschäftigung nicht möglich.

Zu Frage 19:

In der Anfragenbeantwortung 1390/AB, XXII. GP, wurde bereits festgehalten, dass die nationale Umsetzung der GAP-Reform möglichst wenig Umverteilung im landwirtschaftlichen Förder- system bewirken soll. Österreich wendet das Einheitliche Betriebsprämiensmodell auf Basis der historischen Referenzperiode 2000 bis 2002 an. Dieses Modell nimmt bestmöglich auf die österreichischen Produktionsbedingungen vor allem im Pflanzenbau und im Rindersektor Rücksicht. Den besonderen Erfordernissen der benachteiligten Gebiete und der Berggebiete wird im Rahmen der Ausgleichszulage und des österreichischen Umweltprogramms ÖPUL Rechnung getragen.

Zu Frage 20:

Biologisch wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe stellen ein bedeutendes Segment der österreichischen Agrarwirtschaft dar. Dies findet sowohl im Rahmen der Maßnahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums als auch bei Maß-

nahmen nach dem Bioaktionsplan bedeutende finanzielle Berücksichtigung. So ist beispielsweise die Förderung der österreichischen Biobetriebe im Rahmen des ÖPUL europaweit einzigartig. Rund 23 % der ÖPUL Mittel sind allein für Biobetriebe vorgesehen. Weiters möchte ich nochmals auf die Förderung besonders tiergerechter Aufstellungsformen im Rahmen der landwirtschaftlichen Investitionsförderung hinweisen.

Zur Vermeidung allfälliger Härten für Biobetriebe, die mehr als 25% ihrer Ackerflächen im Bezugszeitraum mit Alternativkulturen (Kürbis, Kleinalternativen) Gemüse-, Speisekartoffeln und Beerenobst bzw. mit Feldfutter bei einem geringem Besatz an RGVE bebaut haben, ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Für die über 25% liegende Ackerfläche soll es eine Zuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve geben.